

Verschwiegenheitspflichtsentbindung

lt. § 37 (2) lt. Psychologengesetz 2013 (BGBI. Nr. I 182/2013)

§ 37 Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) einsichts- und urteilsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.

Hiermit entbinde ich, _____,
die klinischen Psycholog:innen beim Libelle-Autismuszentrum von der klinisch-
psychologischen Verschwiegenheitspflicht im **Rahmen einer klinisch-psychologischen
Diagnostik** gegenüber folgenden Personen:

ELTERN

Vorname: _____

Nachname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift